

MUSTER - BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Günzburg, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg,

und

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

über die Betreuung des Kindes

Name und Anschrift des Kindes

Geburtsdatum

Geburtsort

Konfession

Staatsangehörigkeit

Geschlecht: Junge Mädchen

Welche Sprachen spricht das Kind?

Das Kind hat Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach dem SGB XII?

Nein

Ja – Der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt von

Art der Behinderung:

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten die Beiträge zu entrichten.

4. Beendigung des Vertrages; Änderung der Buchungszeiten

4.1 Die ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden.

4.2 Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden.

Tritt ein Kind in den letzten 3 Monaten eines Betriebsjahres aus, endet die Gebührenpflicht erst zum Ende des Betriebsjahres (= 31. August).

4.3 Der Vertrag endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf –

- ◆ für Kindergartenkinder am 31. August des Jahres, in welchem das Kind eingeschult wird,
- ◆ für Krippenkinder am 31. August des Jahres, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

4.4 Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- ◆ durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- ◆ die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages einen Monat nach Fälligkeit in Verzug sind,
- ◆ die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Benutzungsbedingungen der Tageseinrichtung verstoßen.

4.5 Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages; notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten zu Beginn der ersten drei Quartale eines Jahres (= 1. Januar/1. April/1. Juli) sowie zu Beginn eines neuen Betriebsjahres (= 1. September) vorgenommen werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ein Härtefall vorliegt. Im letzten Jahr vor der Einschulung bzw. Ablauf der Hort- bzw. Krippenbetreuung kann die Buchungszeit letztmalig zum 31. Mai gekürzt werden.

- ◆ .

5. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung/Abholberechtigte

5.1 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Kinder im Vorschulalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen. Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist (Kinder unter zwölf Jahren sind als Aufsichtspersonen in der Regel nicht geeignet).

5.2 Abholberechtigte Personen:

Name: _____ Telefonisch tagsüber erreichbar: _____

Name: _____ Telefonisch tagsüber erreichbar: _____

Name: _____ Telefonisch tagsüber erreichbar: _____

Name: _____ Telefonisch tagsüber erreichbar: _____

6. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

7. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1: Benutzungsbedingungen für städtischen Kindertageseinrichtungen
- Anlage 2: Buchungsbeleg für Kindergarten/ Hort/ Krippe
- Anlage 3: Gebührentabelle
- Anlage 4: SEPA-Lastschriftmandat
- Anlage 5: Ärztliche Bescheinigung
- Anlage 6: * Einwilligung in die Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen der Einschulung
* Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Frühförderstellen und anderen Vernetzungspartnern nach vorheriger Absprache
- Anlage 7: * Einverständniserklärung zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit
* Einwilligung zur Benutzung von Verkehrsmittel
* Einwilligung zum Besuch des Schwimmbades (Hortkinder)
- Anlage 8: Belehrung für die Personensorgeberechtigten nach § 34 IfSG
- Anlage 9: Sonstiges -

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers der Einrichtung